



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput VII. Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der Predigt/
auch Erlassung der Gemeinde unter dem Segen des Herrn

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

16. Die Haupt-Predigten sollen nicht über fünff Viertheil Stunde / die übrigen aber nicht über eine Stunde / das Gebet und Gesang jedesmahl mit eingeschlossen / außgenommen/wo die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen/ verzogen werden.

Caput VII.

Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der Predigt/ auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des H. Ern.

I.

Es sol der Prediger das gemeine Gebet mit lauter/ deutlicher und langsamer Stimme der Gemeine fürsprechen / damit die ganze Versammlung mit gutem Verstand und wahrer Andacht (welche auch mit Beugung der Knien / so viel geschehen kan / und anderen demüthigen Geberden zu bezeugen) ihm nachbeten könne.

2. Damit auch die Zuhörer unter dem Gebet / in dem sie des Predigers Sinn und Meynung oft nicht erreichen können / desto weniger irz werden / sondern die ganze Gemeine auf das Gebet / so ihr fürgesprochen wird / fein verständlich Amen sagen könne / sollen die Prediger neben dem Gebet des H. Ern die bisher in unseren Kirchen gebräuchliche dem Christlichen Catechismo angefügte und auf ihre Tage verordnete formu-
laren

laren behalten; jedoch stehet ihnen frey nach Gelegenheit der Zeit nicht allein die Gebete/wo sie etwas lang/ abzukürzen/ sondern auch nach Beschaffenheit der Zuhörer und vorfallender Erheischung auß den summarischen Inhalt der Predigten/ insonderheit am Tage des H^{er}m bey der Hauptpredigt/ ein kurz Gebet zu verfassen/ oder dem gewöhnlichen formular mit einzuverleiben/was ein jeder/nach der Maas des Geists der Gnaden und des Gebets/die er hat/ wird dienlich erachten/denselben auch in seinen Zuhörern zu erwecken.

3. Vor den Sonn- und feiertäglichen Hauptpredigten/wann zuvor zwischen dem Gesang das hinterm Catechismo befindliche Gebet in der Gemeine gelesen worden/mag das Gebet des H^{er}m allein gesprochen/auf anderen Werck- wie auch monatlichen Bettagen aber so wol vor als nach den Predigten die angeregte formularen obgesetzter massen gebrauchet werden.

4. Wo extraordinar-Betstunden angeordnet werden/wie auch auf die halbjährige Buß-Fast- und Bet-Tage/hat der Superintendens zu Detmold eine formul des Gebets zu verfassen/ und wird dieselbe Namens Regierender Lands Herrschaft vom Consistorio denen sämtlichen Predigern dieser Graf- und Herrschaften zu gebrauchen zugeschicket.

5. Es sollen aber alle Prediger dieser Graf- und

Herzschafft für die Kayserliche Majestät und alle Christliche Potentaten / Könige / Chur- und Fürsten und Stände des Römischen Reichs / fürnemlich aber für die Regierende Herzschafft dieses Landes/ dero hochgeliebte Gemahlin und junge Herzschaffen / und ins gemein alle die dem Hochgräflichen Hauß Lippe anverwand und wol zugethan seynd / in derer abgetheilten Herren Aemptern aber/ nebenst der Regierenden/ auch besonders für die Herzschafft solcher Aempter/ den Allerhöchsten fleissig anrufen; Zu welchem Ende/ damit es in guter uniformität geschehe/ ihnen eine gewisse vom Consistorio verfassete formul ertheilet wird / sich nach derselben zu richten.

6. Der Segen des HERN sol nach dem Gesang von der Kanzel mit erhobenen Händen deutlich über die Gemeine außgesprochen/ und dieselbe also im Frieden des HERN heimgelassen werden; Imfall aber noch ein oder ander actus zu verrichten wäre / als die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen / catechumini zu confirmiren / Kirchenzucht zu üben oder Eheleute einzusegnen/ soll die Gemeine dessen erinnert und vermahnet werden/ solchen heiligen Handlungen mit ihrem Gebet beizuwohnen/ und darauff den Segen des HERN zu erwarten.

7. Wann verlobte Personen zu proclamiren/ sollen dieselbe neben den Krancken / die in jeder Gemeine
sich

sich finden / dem Gebet nach der Predigt mit eingeschlossen werden; Wo aber auf special-Befehl der Lands-Herrschaft oder in dero Nahmen auff Anfügen der Beampten etwas zu publiciren / mag dasselbe nach dem Gebet und ehe der Segen gesprochen wird / abgelesen werden.

Caput VIII.

Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol.

I.

Dieweil das Catechisiren ein sehr fürnehmes in dem Wort Gottes wolgegründetes und durch den praxin der Christlichen Kirchen befestigtes / auch wie die Erfahrung zu allen Zeiten hat gelehret / dermassen nöthiges Stück des Predigampts ist / daß ohne dasselbe von allem Predigen / das auff der Kanzel gethan wird / schwerlich einige Frucht kan gehoffet werden / indem die Zuhörer / wo sie nicht unterwiesen seynd / und keine Erkantniß haben derer Grundstücke der Christlichen Lehre / von dem / das ihnen geprediget wird / fast nichts verstehen / sondern in grosser Unwissenheit und Unglauben bleiben; So sol nicht allein in den Schulen / sondern auch allen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften die Catechisation höchsten Fleisses von den Predigern (und zwar wo bey einer
Gee